

**Vereinbarung über die Konzeption der Grundschule im Bildungszentrum Tor
zur Welt
– Elbinselschule –
zwischen der Behörde für Bildung und Sport und dem Schulverein Elbinsel-
schule e.V.**

Die Behörde für Bildung und Sport und der Schulverein Elbinselschule e.V. verständigen sich auf folgende Grundsätze der Zusammenarbeit für die Modell-Grundschule in dem neuen Bildungszentrum „Tor zur Welt“:

In dem Bildungszentrum „Tor zur Welt“ soll an der Grundschule ein Schulversuch i.S.d. § 10 HmbSG eingerichtet werden. In der Grundschule soll im Rahmen des Schulversuchs die als Anlage beigefügte Rahmenkonzeption für die Modell-Grundschule im Bildungszentrum „Tor zur Welt“ (mit Stand vom 07.11.2007) umgesetzt werden. Im Rahmen des Schulversuchs können neben pädagogischen Konzepten auch neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.

Die Einbindung des o.g. Schulvereins in das operative Geschäft der Grundschule geschieht in rechtlicher Hinsicht im Rahmen eines Schulversuchs auf folgende Weise:

1. Im Rahmen des Schulversuchs soll § 55 HmbSG mit der Maßgabe gelten, dass die Schulkonferenz aus der Schulleitung, der pädagogischen Leitung, drei gewählten Mitgliedern der Lehrerkonferenz, einer Vertreterin oder einem Vertreter des nichtpädagogischen Personals, drei gewählten Mitgliedern des Elternrats und drei Vertreterinnen und Vertretern des o.g. Vereins besteht.
2. Es wird ein Beirat aus 5 ehrenamtlichen Persönlichkeiten gebildet, der der Schulleitung und bei Bedarf auch der Schulkonferenz beratend zur Verfügung steht. Ziel des Beirats soll es sein, die Bildungschancen aller Kinder auf der Elbinsel, insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Grundschule durch aktives Engagement nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des o.g. Vereins im Einvernehmen mit der BBS für 3 Jahre von der BBS bestimmt. Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt (§ 85 c Abs. 4 HmbSG gilt entsprechend).
3. Bei Findungsverfahren für Schulleitungen und weitere Funktionsstellen (gem. §§ 92 und 96 HmbSG) wird der Findungsausschuss gem. § 92 Abs. 2 Nr. 3 HmbSG zusätzlich mit einer Vertreterin oder einem Vertreter besetzt, die oder der von dem o.g. Verein vorgeschlagen und von der BBS berufen wird.
4. Bei schulischen Auswahlverfahren von Lehrkräften nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des o.g. Vereins mit beratender Stimme teil.
5. Bei Erstellung des Anforderungsprofils für Stellenausschreibungen für pädagogisches Personal werden Vertreterinnen und/oder Vertreter des o.g. Vereins maßgeblich beteiligt.